



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung – Wasserleitung – und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001

(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammendruck der Ursprungssatzung mit der hierzu ergangenen Änderungssatzung)

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 1. Änderungssatzung vom 01.04.2009

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), und

des § 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373)

folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt:
Wasserversorgungseinrichtung

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält der Eifelkreis Bitburg-Prüm in dem in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm“ als öffentliche Einrichtung in Form des Eigenbetriebes.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschatz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

Der Anschluss an die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm erfolgt auf Antrag der Ortsgemeinde bzw. der zuständigen Verbandsgemeinde durch Beschluss des Kreistages. Die Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Ortsteile, die eigene Wasserwerksbetriebe bei ihrem Anschluss an die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm haben, können diese in das Vermögen der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm einbringen. Ein Ausgleich für die Einbringung wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

(2) Die angeschlossenen bzw. noch anzuschließenden Ortsgemeinden und Ortsteile gestatten die unentgeltliche Benutzung des Gemeindeeigentums entsprechend den Bestimmungen des § 98 des Landeswassergesetzes von Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter im Zusammenhang mit der Wasserversorgung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die das Kreiswasserwerk zur Durchführung seiner Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung es beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

2. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören alle zur Wahrnehmung der in § 1 Satz 2 genannten Aufgaben erforderlichen Anlagen.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung es beiträgt.

3. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle zusammenhängenden Grundstücke, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung und ihrer räumlichen Lage zueinander eine wirtschaftliche Einheit bilden.

4. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eines im Versorgungsgebiet nach § 1 liegenden Grundstücks als Eigentümer Eingetragene. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Tritt an die Stelle des Grundstückeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

5. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 50,00 m beträgt.

6. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

II. Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. (3) gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. (1) erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm den Anschluss versagen. Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen des Preisverzeichnisses für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. (1) und des § 4 Abs. (1) nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Für überlange Grundstücksanschlüsse kann die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom Grundstückseigentümer eine Reallast verlangen.

(4) Bei Anschluss eines Grundstückes im Außenbereich hat der Anschlussnehmer der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm für die Anschlussleitung und ggf. die Verlängerung der Hauptrohrleitung die anfallenden Kosten zu erstatten. Sind die Kosten der Hauptrohrleitung höher als der nach der ZVBWasser abgerechnete Baukostenzuschuss, so entfällt dieser.

(5) Wird die Verlängerung der Hauptrohrleitung nach Abs. 4 notwendig und werden unter Benutzung dieser Anschlussverlängerung binnen zehn Jahren weitere Anschlüsse verlegt, wird die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm die Kostenbeteiligung und –erstattung im Verhältnis der jeweils in Anspruch genommenen Leitungsstrecke und der Abnehmerzahl neu festsetzen. Die Verrechnung bzw. der Erstattungsanspruch beziehen sich nur auf die Summe, die über den festgesetzten Baukostenzuschuss hinaus für die Hauptrohrleitung entrichtet wurde. Den entsprechenden Anteilsbetrag hat der nachträglich hinzugekommene Anschlussnehmer neben dem Baukostenzuschuss zusätzlich aufzubringen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. (1) umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. (2) befreit nicht vom Anschlusszwang.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder.

Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Kreiswasserwerk die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Soweit eigene (private) Wasserversorgungsanlagen (Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen) für Brauchwasser bestehen oder erschlossen werden, ist dies der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm mitzuteilen. Eine Verbindung dieser Anlagen mit dem Leitungsnetz der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm ist gemäß § 5 Abs. 3 nicht zulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Kreiswasserwerkes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm erhältlichen Vordrucks zu beantragen und die hierzu notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Anschlussherstellung bei der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm zu stellen.

(3) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(4) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

III. Abschnitt:
Versorgungsbedingungen

§ 11
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB-WasserV),
zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) und
Preisverzeichnis

(1) Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die AVBWasserV vom 20.09.1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. I, S. 1067), die ZVBWasser sowie das Preisverzeichnis Anwendung.

(2) Die Versorgung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm.

IV. Abschnitt:
Sonstige Vorschriften

§ 12
Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29.10.2011 trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig trat die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 31.05.1977 mit den zwischenzeitlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 01.04.2009, zum 12.04.2009 in Kraft getreten

Anlage

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung –Wasserleitung- und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm (Verzeichnis der angeschlossenen Gemeinden)

Affler	Hommerdingen	Oberpierscheid
Altscheid	Hütten	Oberweis
Ammeldingen b. Neuerb.	Hütterscheid	Olmscheid
Ammeldingen/Our	Hüttingen/Lahr	Olsdorf
Arzfeld	Irrhausen	Olzheim
Auw b. Prüm	Jucken	Orlenbach
Balesfeld	Karlshausen	Orsfeld
Bauler	Keppeshausen	Pickließem
Baustert	Kesfeld	Pintesfeld
Berkoth	Kickeshausen	Pittenbach
Berscheid	Kinzenburg	Plascheid
Bettingen	Kleinlangenfeld	Plütscheid
Biesdorf	Körperich	Preischeid
Bleialf	Koxhausen	Pronsfeld
Brandscheid	Krautscheid	Prüm
Brimingen	Kruchten	Reiff
Buchet	Kyllburg	Reipeldingen
Büdesheim	Kyllburgweiler	Rodershausen
Burbach	Lahr	Rommersheim
Burg	Lambertsberg	Roscheid
Burscheid*	Lascheid	Roth a. d. Our
Dackscheid	Lasel	Roth b. Prüm
Dahlen	Lauperath	Scheitenkorb
Daleiden	Leidenborn	Scheuern
Dasburg	Leimbach	Schönecken
Dauwelshausen	Lichtenborn	Schwirzheim
Dingdorf	Lierfeld	Seinsfeld
Eilscheid	Lünebach	Seiwerrath
Emmelbaum	Lützkampen	Sellerich
Enzen	Malberg	Sengerich
Eschfeld	Malbergweich	Sevenig b. Neuerb.
Etteldorf	Manderscheid	Sevenig/Our
Euscheid	Masthorn	Sinspelt
Feilsdorf	Matzerath	St. Thomas
Feuerscheid	Mauel	Steinborn
Fischbach/Oberraden	Merlscheid	Stockem
Fleringen	Mettendorf	Strickscheid
Geichlingen	Mülbach	Übereisenbach
Gemünd	Mützenich	Uppershausen
Gentingen	Muxerath	Usch
Giesdorf	Nasingen	Utscheid
Gindorf	Neidenbach	Üttfeld
Gondenbrett	Neuendorf	Waldhof-Falkenstein
Gransdorf	Neuerburg	Wallerheim
Großkampenber	Neuheilenbach	Watzerrath
Großlangenfeld	Niedergeckler	Wawern
Habscheid	Niederlauch	Waxweiler
Halsdorf	Niederpierscheid	Weidingen
Hargarten	Niederraden	Weinsheim
Harspelt	Niehl	Wettlingen
Heckhuscheid	Nimshuscheid	Wilsecker
Heilbach	Nimsreuland	Winringen
Heisdorf	Nusbaum	Winterscheid
Herbstmühle	Obergeckler	Winterspelt
Hersdorf	Oberkail	Zendscheid
Herzfeld	Oberlascheid	Zweifelscheid
Hisel	Oberlauch	

Hinweis:

Gemäß entsprechender Zweckvereinbarungen gehören die kreisfremden Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid, Ormont und die Gehöftegruppe Altenhof ebenfalls zum Versorgungsbe-
reich der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Durch Zweckvereinbarung vom 21./22.12.2020 sind die Ortsgemeinden
Bickendorf, Biersdorf am See, Birtlingen, Brecht, Dahlem, Dockendorf, Dudeldorf, Echters-
hausen, Ehlenz, Eßlingen, Fließem, Gondorf, Hamm, Heilenbach, Hüttingen an der Kyll,
Idenheim, Idesheim, Ingendorf, Ließem, Meckel, Messerich, Metterich, Nattenheim, Nie-
derstedem, Niederweiler, Oberstedem, Oberweiler, Rittersdorf, Röhl, Scharfbilling, Schleid,
Seffern, Sefferweich, Sülm, Trimport, Wiersdorf, Wißmannsdorf, Wolsfeld dem Versorgungs-
bereich der Wasserversorgung Eifelkreis zugeordnet worden.

*) seit 01.01.2003 in die Gemeinde Berkoth eingegliedert